

Die Höchstpreise für Getreide.

Berlin, 24. Juli. (Priv.-Tel. Str. Bln.) Durch die neue Verordnung über die Festsetzung der Höchstpreise für Brotgetreide sowie für Gerste und Hafer wird bestätigt, was wir gemeldet haben, daß nämlich eine Erhöhung der Sätze für Brotgetreide gegen das Jahr 1914 nicht eintritt, daß aber für Gerste und Hafer die Sätze wesentlich höher angesetzt worden sind. Eine wesentliche Veränderung wird dadurch erzielt, daß nicht mehr wie im Vorjahre 32 Höchstpreisbezirke vorgesehen sind, sondern nur noch vier. 1914 schwankten innerhalb der 32 Höchstpreisbezirke die Preise für Roggen zwischen 209 und 237. Diesmal beträgt die Schwankung in den vier Höchstpreisbezirken 215 bis 230; denn durch die Bundesratsverordnung wird bestimmt, daß der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 beim Verkauf durch den Erzeuger nicht übersteige: 215 M. in Breslau, Bromberg, Danzig, Gleiwitz, Königsberg i. Pr., Posen, 220 Mark in Berlin, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Rostock, Schwerin i. M., Stettin, 225 Mark in Braunschweig, Bremen, Kassel, Emden, Erfurt, Hamburg, Hannover, Kiel, Zwickau, 230 Mark in Aachen, Köln, Dortmund, Duisburg, Frankfurt a. M., Mannheim, München, Saarbrücken, Straßburg i. E., Stuttgart.

In den nichtgenannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen Hauptortes. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befäßt haben.

Für das Saatgetreide ist kein Höchstpreis festgesetzt worden, aber es ist durch neue Bestimmung geregelt, daß wirklich nur das als Saatgetreide von der Festsetzung des Höchstpreises freibleibt, was zur Saat dient. Dafür sind bereits in der Bundesratsverordnung vom 28. Juni die nötigen Kantelen geschaffen und es ist weiter dafür gesorgt worden, daß nur die Landwirte den Handel mit Saatgetreide treiben dürfen, die ihn bereits zwei Jahre früher getrieben haben. Für Qualitätsgerste, wie sie für die verarbeitende Industrie bestimmt ist, zum Beispiel für die Brauereien und die Graupenfabrikation, sind Höchstpreise nicht festgesetzt worden und zwar aus dem Grunde, den Landwirten den Anreiz zu geben, noch eine Trennung zwischen Futtergerste und Qualitätsgerste vorzunehmen. Der Bezug der Qualitätsgerste ist an den Besitz eines Bezugscheines geknüpft, der von der neugegründeten Reichsfuttermittelstelle ausgestellt wird. Die Reports für Brotgetreide treten vom 1. Januar ab in der bisherigen Form ein. Man will damit erreichen, daß nicht alles Getreide sofort auf den Markt geworfen wird, sondern zunächst bei den Landwirten, den besten Lagerhaltern, aufbewahrt bleibt. Das ist bei Brotgetreide auch um deswillen erwünscht, weil wir noch größere Reserven haben und an und für sich schon durch das Kreditbedürfnis eine große Menge der neuen Ernte auf den Markt kommen wird. Anders liegt die Sache bei Hafer. Hier ist der Vorrat ziemlich aufgezehrt und zu diesem Zwecke wird bei Hafer eine Dreschprämie gewährt, indem bis zum 1. Oktober für den Verkauf von Hafer ein Zuschlag von 5 Mark und ein Höchstpreis gewährt wird. Die Prämien für die Kommissionäre sollen auch in diesem Jahre wieder bis zu 4 Mark betragen, aber man hofft, daß diese Höchstgrenze namentlich auch durch die Selbstverwirtschaftung möglichst nicht erreicht wird. Vorläufig wird an den Ausmahlungsvorschriften nichts geändert. Die Festsetzung der Mehlpreise ist dem Kommunalverband überlassen und zwar mit der Maßgabe, sie möglichst niedrig zu halten. Falls dabei ein Kommunalverband einen Profit herauswirtschaftet, ist er gehalten, diesen Profit wieder für die Pflanzenernährung, zum Beispiel durch Bereitstellung von billigen Bohnen, Erbsen usw. aufzuwenden.